

Kreis-Breiten- und Freizeitsportordnung (KBFSO) des Volleyballkreises Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Abgrenzung

- (1) Die KBFSO verfolgt den Zweck, den Breiten- und Freizeitsport in der Sportart Volleyball auf Kreisebene zu fördern und die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Freizeitspiels Volleyball zu gestalten.
- (2) Die KBFSO des Volleyballkreises Bochum - Ennepe-Ruhr Herne (VK), regelt die Belange des Breiten- und Freizeitsports (BFS) inkl. der vom VK organisierten BFS-Spielrunde. Den Bestimmungen der KBFSO sind alle Mitglieder des VK die mit ihren Mannschaften an der BFS-Spielrunde teilnehmen, unterworfen. Dies gilt auch für Vereine und Spielgruppen die nicht Mitglied im VK sind und mit ihren Mannschaften gemäß § 4 Ziffer (2) an der BFS-Spielrunde teilnehmen.
- (3) Die KBFSO ist der Verbands-Breiten- und Freizeitsportordnung (VBFSO) des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV) und der Breiten- und Freizeitsportordnung (BFSO) des Deutschen Volleyball-Verbandes e.V. (DVV) sowie der Satzung des WVV und den Ordnungen des VK untergeordnet. Soweit einzelne Bestimmungen diesen widersprechen, sind sie ungültig.
- (4) Über Angelegenheiten des BFS die in dieser Ordnung und den unter Ziffer (3) genannten Ordnungen nicht geregelt sind, entscheidet der Kreisausschuss nach eigenem Ermessen.
- (5) Änderungen der KBFSO, unter Beachtung des § 18 Ziffer (2) g) der Kreis-Geschäftsordnung (KGO), bedürfen der Genehmigung durch den Kreistag.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreis-Breiten- und Freizeitsportwartes (KBFSW)

- (1) Der KBFSW wird gemäß § 15 Ziffer (1) d1) der KGO durch den Kreistag gewählt.
- (2) Zuständigkeiten und Aufgaben des KBFSW sind, außer den in der KGO und in dieser KBFSO an anderer Stelle genannten:
 - a) Organisation und Durchführung der BFS-Spielrunde auf Kreisebene;
 - b) Initiierung und Koordination von Aktivitäten im Breiten- und Freizeitsport (BFS);
 - c) Vertretung der Interessen des VK bei der Tagung der Kreis-BFS-Warte im Bezirk Westfalen-Süd;
 - d) Ausgabe und Erteilung der VK-BFS-Spielberechtigung;
 - e) die Berufung (Abberufung) der Staffelleiter für die einzelnen BFS-Staffeln. f) Erstellung von Durchführungsbestimmungen.

§ 3 Spielregeln

- (1) Die BFS-Spielrunde wird als Kreismeisterschaft gespielt. Die Kreismeisterschaft findet in den einzelnen BFS-Spielklassen (§ 6 Ziffer (1)) grundsätzlich als Rundenspiele (Hin- und Rückspiel) statt. Sie dienen der Ermittlung der Kreismeister der einzelnen BFS-Spielklassen sowie zur Regelung des Auf- und Abstiegs.

Spielleitende Stellen sind der KBFSW und die Staffelleiter der einzelnen BFS-Staffeln.

- (2) Einzelheiten zur Planung, Organisation und Durchführung der BFS-Spielrunde und des Relegationsturniers (§ 8 Ziffer (2)) werden ergänzend zu dieser Ordnung in den Durchführungsbestimmungen, die vor der jeweiligen Veranstaltung zeitnah bekannt gegeben werden müssen, geregelt. Die Durchführungsbestimmungen sind vom Kreisausschuss zu genehmigen.
- (3) Für die Durchführung der BFS-Spielrunde gelten die internationalen Spielregeln mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Alle Spiele gehen über 3 (drei) Sätze.
 - b) Es gibt keinen Tie-Break.

Der Kreisausschuss kann auf begründeten Vorschlag des KBFSW weitere Abweichungen von den Internationalen Volleyball-Spielregeln beschließen. Diese werden in den Durchführungsbestimmungen gemäß Ziffer (2) bekannt gegeben.

§ 4 Spielberechtigung

- (1) Normalfall:
Spielberechtigt zur Teilnahme an der BFS-Spielrunde des VK sind
 - a) Mannschaften, deren Vereine Mitglieder des VK sind
 - b) Spieler, die für die laufende BFS-Spielsaison keine Spielberechtigung für eine Leistungsklasse des WVV besitzen.

Ausnahmen:

 - a) Spielerinnen ab 44 (vierundvierzig) Jahren und Spieler ab 48 (achtundvierzig) Jahren mit Spielberechtigung für eine Leistungsklasse des WVV sind auch in der BFS-Spielrunde spielberechtigt.
 - b) Spielerinnen und Spieler mit Spielberechtigung nur für eine Jugendklasse des WVV sind auch in der BFS-Spielrunde spielberechtigt.
- (2) Sonderregelung:
Ist ein Verein oder eine Spielgruppe nicht Mitglied des VK, können ihre Mannschaften nur für eine Saison an der BFS-Spielrunde des VK teilnehmen (Gastspielrecht). Nach dieser Saison muss sich der Verein bzw. die Spielgruppe entscheiden, dem WVV und somit automatisch dem VK beizutreten, oder ihre Mannschaften sind in der BFS-Spielrunde nicht mehr spielberechtigt.
- (3) Weitere Ausführungen zur Spielberechtigung sind in § 9 erläutert.

§ 5 Sonstige allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mannschaftsmeldebeiträge pro Mannschaft werden in jedem Jahr vom Kreis-Ausschuss festgelegt und mit der Ausschreibung (Anmeldebogen) zur neuen Saison bekannt gegeben.
- (2) Die Ferien der Schulen in NW sind spielfrei.
- (3) Das Spieljahr (Saison) beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines Jahres. (4) Für die BFS-Spielklassen gelten folgende Netzhöhen:
 - a) Damen 2,24 m
 - b) Herren 2,43 m
 - c) Mixed 2,35 m

II. Organisation des Spielbetriebs

§ 6 BFS-Spielklassen und Staffelstärke

- (1) Die BFS-Spielrunde ist in BFS-Spielklassen aufgeteilt und wie folgt aufgebaut:
 - a) Die 1.BFS-Spielklasse ist die höchste BFS-Spielklasse. Sie spielt in einer BFS-Staffel.
 - b) Die 2.BFS-Spielklasse spielt in einer oder zwei BFS-Staffeln (Staffel A und B).
 - c) Die 3.BFS-Spielklasse spielt in bis zu 4 (vier) BFS-Staffeln (Staffeln A, B, C, D).
 - d) Diese Aufbautechnik kann sich bei Bedarf in weiteren BFS-Spielklassen fortsetzen.
- (2) Im Normalfall spielt eine BFS-Staffel mit 6 (sechs) bis höchstens 8 (acht) Mannschaften.
- (3) Um den Spielbetrieb aufnehmen zu können, müssen in der untersten BFS-Spielklasse mindestens 3 (drei) Mannschaften gemeldet sein.
- (4) Bei weniger als 3 (drei) Mannschaften werden diese in der nächst höheren BFS-Spielklasse aufgenommen. Dabei sollte die Staffelstärke von 8 (acht) Mannschaften nicht überschritten werden.
- (5) Der KBFSW kann für einzelne BFS-Spielklassen Sonderregelungen festlegen. Diese sind in Form einer Durchführungsbestimmung den betreffenden Mannschaften mit der Versendung des endgültigen Spielplans mitzuteilen. Die Sonderregelungen sind vom Kreisausschuss zu genehmigen

§ 7 Eingliederung der Mannschaften

- (1) Jedes Mitglied des VK, sowie dem VK gemeldete Spielgruppen und Vereine, unter Beachtung von § 4 Ziffer (2), haben das Recht, an der BFS-Spielrunde mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern sie form- und fristgerecht gemeldet haben und ihren finanziellen Verpflichtungen dem VK und dem WVV nachgekommen sind.

- (2) Mannschaften des vergangenen Spieljahres spielen im neuen Spieljahr in der BFS-Spielklasse, unter Beachtung von § 4 Ziffer (2), die sie im alten Spieljahr nach § 8 erreicht haben, wenn sie per Anmeldebogen fristgerecht wieder dafür gemeldet haben. Der Meldeschluss wird vom Kreisausschuss festgelegt und vom KBFSW allen Mitgliedern des VK, sowie Vereinen und Spielgruppen gemäß § 4 Ziffer (2), bekannt gegeben.
- (3) Neu angemeldete Mannschaften werden in der untersten BFS-Spielklasse eingegliedert.
- (4) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins bzw. einer Spielgruppe in der gleichen BFS-Staffel, so sind sie wie Mannschaften verschiedener Vereine bzw. Spielgruppen zu behandeln.
- (5) Durch Abmeldung oder Ausschluss einer Mannschaft, geht das Teilnahmerecht auf jede bis dahin erreichte BFS-Spielklasse verloren.

§ 8 Auf- und Abstiegsregelungen

- (1) Grundlage für den Auf- und Abstieg sind die offiziellen Abschlusstabellen der BFS-Staffeln.
 - a) Aufstieg:
 - a1) Der Erste einer BFS-Staffel steigt in die nächst höhere BFS-Spielklasse auf.
 - a2) Besteht die 3.BFS-Spielklasse nur aus einer BFS-Staffel steigt auch deren Tabellenzweiter auf.
 - b) Abstieg:
 - b1) Es steigt der Letzte und Vorletzte der 1.BFS-Spielklasse in die 2. BFS-Spielklasse ab.

Ausnahme:
Bei nur einer BFS-Staffel in der 2.BFS-Spielklasse steigt nur der Letzte der 1.BFS-Spielklasse ab.
 - b2) Der jeweils Letzte der beiden BFS-Staffeln der 2.BFS-Spielklasse steigt in die 3.BFS- Spielklasse ab. Dies gilt für den Fall, wenn die 3.BFS-Spielklasse nur aus einer oder zwei BFS-Staffeln besteht.
 - b3) Bei drei BFS-Staffeln in der 3.BFS-Spielklasse steigt der jeweils Letzte der beiden BFS-Staffeln der 2.BFS-Spielklasse ab. Außerdem ist ein Entscheidungsspiel der Vorletzten der beiden BFS-Staffeln der 2.BFS-Spielklasse erforderlich, wobei der Verlierer absteigt und der Sieger in der Relegation gemäß Ziffer (2) weiter spielt.
 - b4) Bei vier BFS-Staffeln in der 3.BFS-Spielklasse steigen der Letzte und Vorletzte der beiden BFS-Staffeln der 2.BFS-Spielklasse in die 3.BFS-Spielklasse ab.
- (2) Relegation
 - a) Besteht die 2.BFS-Spielklasse nur aus einer BFS-Staffel, findet ein Relegationsspiel zwischen dem Vorletzten der 1.BFS-Spielklasse und dem Zweiten der 2.BFS-Spielklasse statt. Der Sieger verbleibt bzw. steigt in die 1.BFS-Spielklasse auf.
 - b) Besteht die 2.BFS-Spielklasse aus zwei BFS-Staffeln, findet ein Relegationsspiel der beiden Zweiten der 2.BFS-Spielklasse statt. Der Sieger dieses Relegationsspiels spielt dann gegen den Drittlezten der 1.BFS-Spielklasse um den Verbleib bzw. Aufstieg in die 1.BFS-Spielklasse.
 - c) Besteht die 3.BFS-Spielklasse aus einer BFS-Staffel findet ein Relegationsspiel zwischen den beiden Vorletzten der 2.BFS-Spielklasse statt. Der Verlierer dieses Relegationsspiels spielt dann gegen den Dritten der 3.BFS-Spielklasse um den Verbleib bzw. Aufstieg in die 2.BFS- Spielklasse.
 - d) Besteht die 3.BFS-Spielklasse aus zwei Staffeln, findet ein Relegationsspiel der beiden Zweiten der 3.BFS-Spielklasse statt. Der Sieger dieses Relegationsspiels spielt dann gegen den Verlierer des Relegationsspiels der beiden Vorletzten der 2.BFS-Spielklasse um den Verbleib bzw. Aufstieg in die 2.BFS-Spielklasse.
 - e) Besteht die 3.BFS-Spielklasse aus drei Staffeln, findet ein Relegationsspiel zwischen dem Sieger aus Ziffer b3) und dem Sieger aus den Relegationsspielen der drei Zweiten der 3.BFS- Spielklasse um den Verbleib bzw. Aufstieg in die 2.BFS-Spielklasse statt.
 - f) Besteht die 3.BFS-Spielklasse aus vier Staffeln spielen die beiden Drittlezten der 2.BFS-Spielklasse gegeneinander. Der Verlierer dieses Relegationsspiels spielt in einem weiteren Relegationsspiel gegen den Sieger aus den Relegationsspielen der vier Zweiten der 3.BFS-Spielklasse um den Verbleib bzw. Aufstieg in die 2.BFS-Spielklasse.
- (3) Scheiden aus einer BFS-Staffel nach der Staffeleinteilung bis zum Ablauf des letzten Spieltages, Mannschaften durch Zurückziehen oder Ausschluss aus, so verringert sich entsprechend die Zahl der direkten Absteiger, da diese Mannschaft(en) in der Tabelle als Letzte geführt werden und am Ende des Spieljahres in die nächst niedrigere BFS-Spielklasse absteigen. Über das Zurückziehen einer Mannschaft ist der zuständige Staffelleiter zu informieren.

- (4) Möchte nach Abschluss der Saison eine Mannschaft freiwillig in eine niedrigere BFS-Spielklasse zurückgestuft werden, so steigt im Nachrückverfahren der Verlierer des letzten entsprechenden Relegationsspiels auf. Der Antrag auf Rückstufung ist spätestens auf dem Anmeldebogen bekannt zu geben.
- (5) Für die Relegationsspiele gelten folgende Sonderregelungen:
 - a) Verzichtet eine Mannschaft innerhalb von 3 (drei) Tagen nach dem letzten Spieltag auf die Teilnahme, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Diese Regelung endet beim Drittplazierten.
 - b) Verzichtet eine Mannschaft nach Ablauf der Frist von 3 (drei) Tagen, auf die Teilnahme, so gilt sie als nicht angetreten. Über einen Verzicht ist der KBFSW unverzüglich zu informieren.
 - c) Tritt eine Mannschaft bei einem Relegationsturnier (§ 8 (2)) nicht an, so ist das Spiel mit 0:3 und 0:75 gegen diese Mannschaft zu werten.
 - d) An den Relegationsspielen dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die auch an den beiden letzten Spieltagen des offiziellen Spielplanes der Mannschaft spielberechtigt waren bzw. gewesen wären.

§ 9 Spielberechtigung der Spieler und VK-BFS-Spielerpass

- (1) Spielberechtigt ist, wer
 - a) im Besitz eines gültigen VK-BFS-Spielerpasses ist,
 - b) auf der vom Mannschaftsverantwortlichen vollständig ausgefüllten Teamliste eingetragen ist, die zusammen mit den entsprechenden VK-BFS-Spielerpässen fristgerecht beim zuständigen Staffelleiter einzureichen sind,
 - c) die erforderliche Jahresberechtigung (Sichtvermerk) im VK-BFS-Spielerpass vom zuständigen Staffelleiter erteilt bekommen hat,
 - d) auf der Mannschaftsliste des VK-Spielberichts bogens eingetragen ist.
- (2) Bei der BFS-Spielrunde gilt ausschließlich der VK-BFS-Spielerpass gemäß Ziffer (1), durch den sich alle teilnehmenden Spieler ausweisen müssen. Zur Gültigkeit des ordnungsgemäß ausgefüllten VK-BFS-Spielerpasses bedarf es zuerst der Gültigstempelung durch den KBFSW. Die Jahresbestätigung (Sichtvermerk) ist vor dem Einsatz des Spielers in der BFS-Spielrunde vom zuständigen Staffelleiter für das jeweilige Spieljahr unter Vermerk der BFS-Spielklasse im VK-BFS-Spielerpass einzutragen. Wenn mehrere Mannschaften eines Verein bzw. einer Spielgruppe in einer BFS-Staffel spielen, ist auch die jeweilige Mannschaft, für die der Spieler die Jahresberechtigung erhalten soll, zu kennzeichnen.
- (3) Für jedes Spiel sind je Mannschaft beliebig viele Spieler spielberechtigt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (4) Ein Verein oder eine Spielgruppe kann für seine/ihre teilnehmenden Mannschaft(en) in deren ersten beiden Spielen des laufenden Spieljahres nur die Spieler einsetzen, die für diese Mannschaft gemeldet sind. Ein Spieler mit einer Jahresberechtigung für eine niedrigere BFS-Spielklasse ist an den ersten 2 (zwei) ausgetragenen Spielen der höheren BFS-Spielklasse nicht spielberechtigt.
- (5) Wird ein Spieler, der die Jahresberechtigung für eine niedrigere BFS-Spielklasse besitzt, in einer höheren BFS-Spielklasse eingesetzt, so hat der 1.Schiedsrichter dieses im VK-Spielberichtsbogen einzutragen. Ein Spieler, der an drei Spielen in höheren BFS-Spielklassen teilnimmt, hat sich in der nächst höheren dieser BFS-Spielklassen festgespielt. Der Verein bzw. die Spielgruppe muss den VK-BFS-Spielerpass dieses Spielers innerhalb von 7 (sieben) Tagen (Datum des Poststempels) dem zuständigen Staffelleiter unaufgefordert zur Eintragung der Jahresberechtigung für diese BFS-Spielklasse zusenden. Unterbleibt die fristgerechte Einsendung, so ist eine Ordnungsstrafe wegen Spielens ohne VK-BFS-Spielerpass zu verhängen. Auf Spielverlust wird erkannt, wenn die Zahlungsfrist der verdoppelten Ordnungsstrafe abgelaufen ist.
- (6) Ein Spieler ist in einem Spiel eingesetzt worden, wenn dieser in der Mannschaftsliste auf dem VK-Spielberichtsbogen eingetragen ist; es sei denn, der 1.Schiedsrichter bescheinigt die Nichtteilnahme des Spielers auf dem VK-Spielberichtsbogen.
- (7) Spieler, die die Jahresberechtigung für eine höhere BFS-Spielklasse besitzen, sind in niedrigeren BFS-Spielklassen nicht spielberechtigt. Der Einsatz eines solchen Spielers ist vom 1. Schiedsrichter im VK-Spielberichtsbogen zu vermerken.

- (8) Die Spielberechtigung kann Spielern, die in den Leistungsklassen und Jugendleistungsklassen des WVV eingesetzt wurden, nach einer Wartezeit von 3 (drei) Monaten nach deren letzten bescheinigten Einsatz in der Leistungs- bzw. Jugendleistungsklasse, erteilt werden. Hierzu hat der Staffelleiter der entsprechenden Leistungs- bzw. Jugendleistungsklasse den letzten Einsatz des Spielers in der entsprechenden Leistungs- bzw. Jugendleistungsklasse zu bescheinigen. Die Wartezeit beginnt mit dem Datum des bescheinigten letzten Einsatzes.
- (9) Beim Mannschaftswechsel eines Spielers von einer höheren in eine tiefere BFS-Spielklasse oder zwischen Mannschaften innerhalb eines Vereins bzw. einer Spielgruppe in einer BFS-Spielklasse, beträgt die Wartezeit 2 (zwei) Monate zur Erteilung des Sichtvermerks während der laufenden Saison. Den letzten Einsatz für die abgebende Mannschaft muss der zuständige Staffelleiter im VK- BFS-Spielerpass bestätigen.
- (10) In den BFS-Mixed-Mannschaften müssen immer 3 (drei) männliche Spieler und 3 (drei) weibliche Spielerinnen auf dem Spielfeld sein. Die Aufstellung ist beliebig, es können aber nur gleichgeschlechtliche Spieler ein- bzw. ausgewechselt werden.
- (11) Spieler und Spielerinnen aus der BFS-Mixed-Spielrunde können eine zweite Spielberechtigung (Sichtvermerk) auf demselben VK-BFS-Spielerpass für eine Damen- bzw. Herrenmannschaft desselben Vereins bzw. derselben Spielgruppe in einer beliebigen BFS-Spielklasse des VK erhalten.
- (12) Spieler und Spielerinnen aus der BFS-Mixed-Spielrunde können eine Zweitspielberechtigung für eine Damen- bzw. Herrenmannschaft eines anderen Vereins bzw. einer anderen Spielgruppe durch das Ausstellen eines neuen 2. (zweiten) VK-BFS-Spielerpasses erhalten. Dieser VK-BFS-Spielerpass muss vom KBFSW besonders gekennzeichnet werden.
- (13) Der VK-BFS-Spielerpass gliedert sich in 2 (zwei) Teile:
 - a) den eigentlichen VK-BFS-Spielerpass und
 - b) den abtrennbaren VK-BFS-Kontrollabschnitt.

Im unteren Teil des Abschnittes Spielberechtigung, kann eine vorhandene gültige BFS-Schiedsrichterqualifikation bescheinigt bzw. eingeklebt werden. Die VK-BFS-Spielerpässe werden kostenlos an beteiligte Mannschaften der BFS-Spielrunde ausgegeben.
- (14) Der VK-BFS-Spielerpass muss vollständig und deutlich lesbar in Druckschrift ausgefüllt werden. Es dürfen nur Eintragungen vorgenommen werden, die im VK-BFS-Spielerpass gefordert sind. Nicht statthafte Eintragungen und Änderungen machen den VK-BFS-Spielerpass ungültig. Das Passbild aus der jetzigen Zeit darf nur eingeklebt werden. Bereits abgestempelte Passbilder dürfen nicht verwendet werden. Der VK-BFS-Spielerpass muss vom Inhaber eigenhändig unterschrieben sein.
- (15) Bei Verlust des VK-BFS-Spielerpasses kann nach einer Wartezeit von 4 (vier) Wochen ein neuer VK-BFS-Spielerpass beantragt werden. Sollte nach Zweitausstellung des VKBFS-Spielerpasses, der erste VK-BFS-Spielerpass sich wieder einfänden, so ist dieser dem KBFSW einzureichen, der ihn ungültig macht.
- (16) Das Spielrecht eines Spielers für einen Verein oder eine Spielgruppe wird mittels Gültigstempelung und Abzeichnung des VK-BFS-Spielerpasses durch den KBFSW erteilt. Das Spielrecht wird bei Neuanmeldung sofort und bei Vereins- oder Spielgruppenwechsel, nach Freigabe durch den alten Verein bzw. die alte Spielgruppe, unter Berücksichtigung der entsprechenden Wartezeit, erteilt.
- (17) Das Spielrecht ist vom Verein bzw. der Spielgruppe beim KBFSW zu beantragen. Der KBFSW bearbeitet den VK-BFS-Spielerpass und versieht das Passbild mit einem Stempel und trägt die Gültigkeitsdauer des VK-BFS-Spielerpasses ein. Der VK-BFS-Kontrollabschnitt ist in einer Kartei mindestens 5 (fünf) Jahre aufzubewahren. Der VKBFS-Spielerpass ist auf eine Gültigkeitsdauer von 5 (fünf) Jahren sowie bis maximal 3 (drei) Vereins- bzw. Spielgruppenwechsel beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei einem 3. (dritten) Vereins- bzw. Spielgruppenwechsel muss ein neuer VK-BFS-Spielerpass beantragt werden, wobei der bisherige VK-BFS-Spielerpass mit einzureichen ist. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht.
- (18) Bei allen Passangelegenheiten muss vom Antragsteller ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt werden.

§ 10 Vereins- bzw. Spielgruppenwechsel

- (1) Ein gültiger Vereins- bzw. Spielgruppenwechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein bzw. die Spielgruppe die Freigabe schriftlich erteilt und der neue Verein bzw. die neue Spielgruppe die Mitgliedschaft im VK-BFS-Spielerpass bescheinigt hat. Der Wechsel ist dem KBFSW unter Vorlage des VK-BFS-Spielerpasses zur Eintragung des Spielrechts für den neuen Verein bzw. die neue Spielgruppe zuzusenden.

- (2) Die Spielberechtigung für den neuen Verein bzw. die neue Spielgruppe ist an eine Wartezeit von 3 (drei) Monaten gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem Ende des laufenden Spieljahrs. Bei einem Wechsel bzw. der Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit.

§ 11 Nichtantreten

- (1) Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie später als 15 (fünfzehn) Minuten nach der im endgültigen Spielplan festgelegten Anfangszeit nicht oder mit weniger als 6 (sechs) spielbereiten und spielberechtigten Spielern auf dem Spielfeld anwesend ist. Bei den BFS-Mixed-Mannschaften müssen immer 3 (drei) männliche Spieler und 3 (drei) weibliche Spielerinnen anwesend sein.
- (2) Tritt eine Mannschaft gemäß Ziffer (1) zu einem Spiel nicht an, so hat der 1. Schiedsrichter die Spielberechtigung von 6 (sechs) in der Mannschaftsliste des VK-Spielberichts bogens eingetragen und anwesenden Spielern der Mannschaft festzustellen und das Nichtantreten der fehlenden Mannschaft im VK-Spielberichts bogen zu vermerken. Der zuständige Staffelleiter wertet das Spiel mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gegen die nicht angetretene Mannschaft. „Höhere Gewalt“ kann innerhalb von 8 (acht) Tagen ab Datum des Spiels von der betroffenen Mannschaft geltend gemacht werden. Gleiches gilt, wenn beide Mannschaften nicht angetreten sind.
- (3) Eine Mannschaft, die während der BFS-Spielrunde zu 3 (drei) Spielen nicht angetreten ist, ohne dass höhere Gewalt geltend gemacht und diese anerkannt wurde, wird aus dem laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen und als Tabellenletzter geführt. Die bis dahin stattgefundenen Spiele dieser Mannschaft werden annulliert.

§ 12 Schiedsgerichte

- (1) Jede teilnehmende Mannschaft ist verpflichtet ein Schiedsgericht zu stellen. Das Schiedsgericht, welches sich neutral zu verhalten hat, wird jeweils von der Heimmannschaft gestellt. Das Schiedsgericht besteht aus einem 1.Schiedsrichter und einem Schreiber. Ein 2.Schiedsrichter sollte ebenfalls gestellt werden.
- (2) Der 1.Schiedsrichter muss mindestens Inhaber einer gültigen BFS-Schiedsrichterqualifikation sein. Die BFS-Schiedsrichterqualifikation wird durch die Teilnahme an einem entsprechenden BFS-Schiedsrichterlehrgang erworben. Die BFS-Schiedsrichterqualifikation ist vor dem Spielbeginn von beiden teilnehmenden Mannschaften auf ihre Gültigkeit zu prüfen und das Ergebnis dieser Kontrolle ist vor Spielbeginn im VK-Spielberichts bogen einzutragen und von beiden Mannschaftsführern gegenzuzeichnen. Jugendliche, die einen Jugendschiedsrichterschein besitzen, können erst mit Erreichen des 15.Lebensjahres als Schiedsrichter tätig werden.
- (3) Die Kosten für angeforderte Schiedsrichter sind vom Antragsteller gemäß der Kreis-Finanzordnung (KFO) zu zahlen.

III. Sonstiges

§ 13 Sperren

- (1) Sperren können aufgrund von Sanktionen der Schiedsrichter oder als Kreis- oder Verbandssperren durch eine Rechtsinstanz gegen sämtliche Teilnehmer eines Spiels ausgesprochen werden.
- (2) Während einer Sperre dürfen die Betroffenen nicht an den Spielen der BFS-Sielrunde teilnehmen, andernfalls erfolgt eine Spielverlustwertung gegen die Mannschaft, die den Betroffenen eingesetzt hat.

§ 14 Proteste

- (1) Protestgründe, die einer zu BFS-Rundenspielen angetretenen Mannschaft vor oder während des Spiels bekannt werden, sind auf Veranlassung ihres Mannschaftsführers, vom Schreiber im VK-Spielberichts bogen einzutragen und vom Veranlasser zu unterschreiben, bevor der 1.Schiedsrichter den VK-Spielberichts bogen abschließt. Protestgründe, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen oder die Qualifikation des 1.Schiedsrichters beziehen, müssen vor Spielbeginn im VK-Spielberichts bogen eingetragen werden.
- (2) Betroffene Vereine bzw. Spielgruppen können aufgrund von Entscheidungen des zuständigen Staffelleiters und des KBFSW den Rechtsweg beschreiten.
- (3) Die Protesteintragung ist kein Antrag im Sinne der Kreis-Rechts -und Strafordnung (KRSO). Ein solcher Antrag muss innerhalb der Antragsfrist beim Kreisgericht eingereicht werden. Weiteres regelt die KRSO.

- (4) Der KBFSW kann in begründeten Fällen Entscheidungen der ihm unterstellten Staffelleiter abändern. Das Recht der betroffenen Vereine bzw. Spielgruppen, die Rechtsinstanz in Anspruch zu nehmen und die Pflicht der Vereine bzw. Spielgruppen die entsprechenden Anträge fristgerecht zu stellen, sind hiervon unberührt.

§ 15 Strafen

- (1) In Fällen von Verstößen gegen die Kreis-Ordnungen und Durchführungsbestimmungen (z.B. Nichtantreten, Nichtstellung eines Schiedsgerichtes usw.) kann von der spielleitenden Stelle eine Ordnungsstrafe verhängt werden.
- (2) Die zuständigen Staffelleiter und der KBFSW können ohne Einleitung eines Verfahrens vor den zuständigen Rechtsinstanzen gegen Vereine und Spielgruppen für Verstöße in den BFS-Rundenspielen Ordnungsstrafen verhängen. Diese befreien nicht von anderen Folgen, wie sie aus der KBFSO zu entnehmen sind. Je Spieltag können die Ordnungsstrafen nur einmal pro Mannschaft verhängt werden.
- | | |
|---|---------|
| a) Verspätete Einsendung des VK-Spielberichts bogens | 5,00 € |
| b) Fehlen eines VK-Spielberichts bogens | 10,00 € |
| c) Spielen ohne VK-BFS-Spielerpass, pro Spieler | 3,00 € |
| d) Spielen ohne Spielberechtigung, pro Spieler | 12,50 € |
| e) Nichtstellung eines Schiedsgerichtes | 25,00 € |
| f) Unvollständiges Schiedsgericht | 15,00 € |
| g) Nicht ausreichende Qualifikation des 1.Schiedsrichters | 12,50 € |
| h) Nichtantreten | 18,50 € |
| i) Zurückziehen / Abmelden einer Mannschaft während der Saison | 25,00 € |
| j) Verschuldeter Spielabbruch | 75,00 € |
| k) Nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Einladung der Gastmannschaft | 12,50 € |
| l) Unterlassene Einladung der Gastmannschaft | 25,00 € |
| m) Nichteinhaltung von Ordnungsfristen für den Spielbetrieb | 7,50 € |
| n) Nichteinhaltung von Anweisungen des StL bzw. des KBFSW | 7,50 € |
- (3) Verstöße die mit einer Ordnungsstrafe belegt sind, werden vom Staffelleiter bzw. KBFSW nur innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen nach Kenntnis des Verstoßes durch Zusendung eines Ordnungsstrafbescheides an die, in der Mannschaftsliste genannte Anschrift bei Spielgruppen, oder an die Vereinsanschrift, geahndet. Die Spielgruppen unterwerfen sich ausdrücklich dieser Regelung und sind daran gebunden; ansonsten können sie aus der BFS-Spielrunde ausgeschlossen werden.
- (4) Ordnungsstrafen sind innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt auf das Konto des VK einzuzahlen.
- (5) Mit dem Ordnungsstrafbescheid ist dem bestraften Verein bzw. der Spielgruppe eine Rechtsmittelbelehrung nach den Bestimmungen der KRSO, mit Angabe der zuständigen Instanz, der Einspruchsfrist, der zu entrichtenden Gebühr, dem Hinweis auf die Antragsberechtigung, die Anzahl der Antragsausfertigungen und ein Hinweis auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung zu geben. Diese Information können auch allen Vereinen und Spielgruppen zu Beginn der Saison mit einem Rundschreiben gegeben werden.
- (6) Die Ordnungsstrafe muss auch dann gezahlt werden, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- (7) Ordnungsstrafen werden bei nicht rechtzeitiger Zahlung verdoppelt. Die nach Ablauf der zweiten Zahlungsfrist bis zur Bezahlung stattfindenden Spiele werden mit Spielverlust gewertet. Wird die Strafe bis Saisonende nicht bezahlt, so geht jede erreichte BFS Spielklasse verloren.
- (8) Ist der Ordnungsstrafenbescheid aus nicht von der spielleitenden Stelle verschuldeten Gründen nicht zustellbar, so laufen alle Fristen weiter.

§ 16 Ehrungen

Über Ehrungen und Preise für die BFS-Spielrunde entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag der KBFSW. Im Übrigen gilt die KEO.

§ 17 Bezirks-BFS-Cup

- (1) Der Bezirks-Cup wird in den 3 (drei) BFS-Spielklassen in Abhängigkeit von den gemeldeten bzw. qualifizierten Mannschaften ausgetragen, er orientiert sich an die Bestimmungen für den WVV-Cup und wird in Turnierform durchgeführt.
- (2) Teilnahmeberechtigt ist in der Regel der Sieger der höchsten BFS-Spielklasse auf Kreisebene. Der Teilnehmer muss Mitglied im WVV sein. Nach Rücksprache mit den entsprechenden Mannschaften meldet der KBFSW die Teilnehmer dem BFS-Wart des Bezirks Westfalen-Süd.

§ 18 Inkrafttreten

Die KBFSO wurde durch den Kreistag am 31.01.2017 verabschiedet.